

# Neue Kennzeichnungspflicht bei bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft

WPSA & BLV Geflügeltagung  
Zollikofen

5.3.2026, Corinne Mugny (BLV)



# Ausgangslage

Umsetzung der Motion [20.4267](#) «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden»

*Der Bundesrat wird beauftragt, die Kundentransparenz bei **pflanzlichen** und **tierischen Erzeugnissen** zu verbessern indem er die **Produktionsmethoden, die in der Schweiz verboten sind, der Deklarationspflicht unterstellt** und die Deklaration so gestaltet ist, dass Produktionsart und Herkunft klar ersichtlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neue Deklarationspflichten **klar definierbar, völkerrechtskonform und durchsetzbar** sind.*

Seit dem **1. Juli 2025** ist eine neue Deklarationspflicht für **bestimmte** (in der Schweiz **verbotene**) Produktionsmethoden bei **bestimmten** Lebensmitteln **tierischer Herkunft** (sämtliche ~~pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen~~) in Kraft getreten.



# Umsetzung in der Gesetzgebung

- § Art. 36 Abs. 1 Bst. j der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV):  
**obligatorische Angaben für vorverpackte Lebensmittel**
  
- § Art. 39 Abs. 2 Bst. e LGV :  
**Angabe, die im Offenverkauf (z.B. im Restaurant) immer schriftlich anzugeben sind.**
  
- § **Anhang 2 LGV:**  
**Welche Lebensmittel, welche Methoden und welche Hinweise**
  
- § Art 3 Abs. 1 Bst j<sup>bis</sup> der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)  
**Obligatorische Angaben**
  
- § Art. 95d LGV:  
**Übergangsbestimmung (bis zum 30. Juni 2027)**



# Umsetzung in der Gesetzgebung

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

817.02

*Anhang 2<sup>98</sup>*  
(Art. 36 Abs. 1 Bst. j)

## Lebensmittel, bei denen ein Hinweis auf die Herstellungsmethode anzugeben ist

Lebensmittel	Herstellungsmethode	Hinweis
Hühner- und Truthühnerfleisch, ganz oder in Stücken, frisch wie auch verarbeitet	Kupieren des Schnabels ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert.»
Eier von Haushühnern ( <i>Gallus gallus domesticus</i> )	Kupieren des Schnabels ohne Schmerzausschaltung	«Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung
[...]	[...]	[...]

Welche LM sind von der Deklarationspflicht betroffen?

Welche Methode sind Deklarationspflichtig?

Welcher Hinweis muss angebracht werden?

# Welche Lebensmittel sind betroffen?



## Eier

- Nur von Haushühnern (*gallus gallus domesticus*)
- Nur «als solches» ;
  - ✗ Verarbeitet (z.B. gekocht)
  - ✗ Eierprodukte
  - ✗ Nicht als Zutat eines Lebensmittels
- Vorverpackt (Art. 36 LGV) oder offen (Art. 39 LGV)

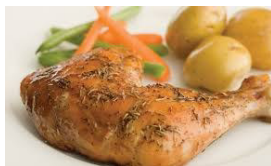


## Hühner- und Truthühnerfleisch

- Ganz oder in Stücken  
(z.B. ganzes Poulet, Pouletschenkel, Wings, Geschnetzeltes, Schnitzel, Nuggets aus Filet, usw.)
  - ✗ Wurstwaren, Nuggets aus gemischtem Fleisch, usw.
- Frisch wie auch verarbeitet  
frisch (roh in der Metzgerei), aber auch paniert, gebraten, mariniert, gekocht, usw. (=> gleiche Angabe in der Metzgerei, im Supermarkt oder im Restaurant)
- Vorverpackt (Art. 36 LGV) oder offen (Art. 39 LGV)



## Beispiele (zu deklarieren, falls die Methode angewendet wurde)





## Beispiele (nicht im Geltungsbereich der Deklarationspflicht)



# Welche Methode ist betroffen?

## Kupieren des Schnabels ohne Schmerzausschaltung

- Ohne weitere Details. Somit gibt es keine Bedingungen hinsichtlich der präzisen Methode, der Schmerzausschaltung oder des Zeitpunkts des Eingriffs.
- Kupieren ist nicht definiert. Es wird jedoch nur diese Methode als deklarationspflichtig erwähnt, nicht der Eingriff „Touchieren“.

Unbehandelte Schnabel  
(Bauernzeitung)



touchierte Schnabel  
(Bauernzeitung)



Kupierte Schnabel (LGL Bayern)



## Welcher Hinweis ist anzugeben (und wie) ?

« Mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert »

### **Vorverpackt** :

- im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung
- Direkt auf der Verpackung / Etikett
- Deutlich, gut lesbar und dauerhaft
- Mind. 1.2 mm Schriftgrösse

### **offen** (z.B. in der Metzgerei, im Restaurant,..):

- Schriftlich (z.B. auf der Speisekarte, auf einer Tafel, auf einem Plakat, usw.)

# Keine Kennzeichnungspflicht bei :

Lebensmittel, die aus einem Land stammen, welches bezüglich dieser Produktionsmethoden über ein gesetzliches Verbot verfügt (Art. 36 Abs. 5 LGV)

⇒ **Länderliste** (SR 817.022.81),  
Artikel 3 resp. Anhang 3 für Hühner-  
und Truthühnerfleisch und Artikel 6  
resp. Anhang 6 für Eier.

Lebensmittel, bei dessen Herstellung solche Methoden nicht eingesetzt worden sind (Art. 36 Abs. 1 Bst. j LGV)

⇒ **Selbstkontrolle**

## Wie kann belegt werden, dass diese Methode nicht eingesetzt worden ist?

1. Land ist in der Länderlistenverordnung Lebensmittel ([SR 817.022.81](#)) aufgeführt.

Das BLV hat Importe der letzten 4 Jahren für die betroffene Produkte analysiert und entsprechend 20 Botschaften kontaktiert, um sich über eventuelle gesetzliche Verbote in deren Länder zu erkundigen.

Das BLV würde dann die Liste der Länder, die von der Kennzeichnungspflicht befreit sind, bis Ende 2026 in einem Revisionsprozess entsprechend ergänzen.

Importe aus einem gelisteten Land sind grundsätzlich von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

## Wie kann belegt werden, dass diese Methode nicht eingesetzt worden ist?

2. Exportland ist nicht in der Länderlistenverordnung Lebensmittel ([SR 817.022.81](#)) aufgeführt

Dokumentierten Nachweis erbringen, dass bei der Tierhaltung eine der betroffenen Methoden nicht eingesetzt wurde (z.B. wenn ein Pflichtenheft für bestimmte Auslobungen (GUB) oder Label (Bio?) dies explizit verbietet, usw.) oder dass das Tier z.B. nicht enthornt oder kastriert wurde.

Das BLV wird aber keine Liste führen mit Labels oder Auslobungen, die von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

# Merci beaucoup pour votre attention !

Corinne Mugny  
[corinne.mugny@blv.admin.ch](mailto:corinne.mugny@blv.admin.ch)

